

12. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Seite 307), und der §§ 5, 6, und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 279) hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 28.11.1985, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 26.06.2008, wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Die monatliche Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss 4,50 Euro
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter (m³) Abwasser
 - a) bei einem Vollanschluss 3,30 Euro
 - b) bei Benutzung des Schmutzwasserkanals 2,95 Euro
 - c) bei Benutzung des Oberflächenwasserkanals 0,35 Euro

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Langelsheim, 27.11.2014
Stadt Langelsheim


Ingo Henze
Bürgermeister

